

MERKBLATT Hobby- / Bastelraum und Atelier

Ein Hobby-/Bastelraum oder Atelier ist grundsätzlich keine Wohnung und kann nicht einfach zu einer solchen gemacht und als solche genutzt werden!

Die Umnutzung eines Hobby- / Bastelraum oder Atelier als Wohn- oder Schlafräum ist eine **Zweckänderung** und setzt eine **Baubewilligung des kantonalen Bauinspektorates** voraus.

Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

§ 89 Verfahren ohne Publikation und Planaufgabe

1 Ohne vorausgehende Publikation und Planaufgabe können bewilligt werden:

- a. Bauarbeiten, durch welche die Fassade, die Dachhaut und die Umgebung eines Gebäudes nicht oder nur in geringem Masse verändert werden (Einbau zusätzlicher Fenster, Türen etc.).
- b. **Zweckänderung von Räumen, die nach aussen nicht in Erscheinung treten und mit welchen keine zusätzlichen Immissionen verbunden sind.**
- c. Erhebliche bauliche Änderungen im Innern von Wohnbauten, wie z.B. der Einbau von Bädern, WC, Küchen sowie der Ausbau von vorhandenen Dachräumen ohne neue Dachaufbauten.
- d. Einbau von Heizanlagen und Öltanks in bestehende Bauten.

Eine Anmeldung kann nur dann erfolgen, wenn die Niederlassung oder der Aufenthalt in einer im Gebäuderegister aufgeführten Wohnung (Wohn-/Schlafräum) beabsichtigt ist. Da Hobby-/Bastelräume und Ateliers baurechtlich keine Wohnungen sind, kann eine Zuweisung im Gebäuderegister nicht vorgenommen werden und somit ist die Anmeldung in der Gemeinde nicht möglich.

Eidg. Registerharmonisierungsgesetz (RHG)

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Einwohnerregister*: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. **Niederlassungsgemeinde**: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, **welcher für Dritte erkennbar sein muss** (Haus, Wohnung, Wohnwagen, Zelt, Waldhütte; Altersheim); eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. **Aufenthaltsgemeinde**: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;
- d. *Haushalt*: Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben.